



## **Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**

### **Abfallwirtschaftsverordnung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 aufgrund des § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 und der § 23 und § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, mit Wirkung vom 1.1.2026 neu verordnet:

#### **§ 1 Ausschreibung**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat beschlossen, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

#### **§ 2 Aufzählung der neben dem Müll in die Abfallbehandlung einbezogenen Stoffe**

Neben Müll wird Sperrmüll, in die Abfallbehandlung einbezogen.

#### **§ 3 Pflichtbereich**

1. Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gänserndorf.
2. Der Pflichtbereich wird zur Sammlung der nicht verwertbaren Abfälle (Restmüll), der Kunststoff- und Metallverpackungsabfälle und des Altpapiers in folgende Teilgebiete unterteilt:

Sprengel 1: Gänserndorf-Stadt: östlich bzw. südlich der Linie Hauptstraße, Rathausplatz, Kirchenplatz, Bahnstraße, Lagerhausstraße ohne diese Straßen und der Dr. Wilhelm Exner-Platz.

Sprengel 2: Gänserndorf-Stadt: Westlich bzw. nördlich der Linie Hauptstraße, Rathausplatz, Kirchenplatz, Bahnstraße, Lagerhausstraße und diese Straßen sowie der Volksbankplatz.

Sprengel 3: Gänserndorf-Süd: östlich der Neusiedler Straße

Sprengel 4: Gänserndorf-Süd: Westlich der Neusiedler Straße und diese Straße

#### **§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
  1. Restmüll

- 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,...)
  - 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 770 oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Die Farbe der Restmülltonne ist schwarz  
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.  
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Die Farbe der Biomülltonne ist braun.  
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.  
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Liter und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Die Farbe der Altpapiertonne ist schwarz mit rotem Deckel.  
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Die Farbe der gelben Tonne ist schwarz mit gelbem Deckel.  
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas ist für die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).  
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).  
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in

den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsplatz zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.
- (7) Der Sammelplan ist auf dem Jahreskalender, welchen die Stadtgemeinde Gänserndorf einmal im Jahr versendet, ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit sich den Abfuhrplan jederzeit auf der Homepage der Stadtgemeinde Gänserndorf herunterzuladen.

## § 6 **Abfuhrplan**

1. Der Abfuhrplan wird mittels Gemeindekalender jährlich an alle Haushalte im Gemeindegebiet versendet.
2. Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Abfuhren (alle 4 Wochen) bzw. bei Mehrbedarf bei 770- oder 1100-Liter-Containern 26 Abfuhren (alle 2 Wochen) von nicht verwertbaren Stoffen (Restmüll) und von Kunststoff- und Metallverpackungsabfällen durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt

im Sprengel 1 jeweils montags in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
im Sprengel 2 jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
im Sprengel 3 jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
im Sprengel 4 jeweils donnerstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
in allen Sprengeln jeweils Freitags für die Großcontainer in der Zeit von 6 – 18 Uhr

Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

3. Im Pflichtbereich werden jährlich 6 Abfuhren (alle 8 Wochen) bzw. bei Mehrbedarf bei 770- oder 1100-Liter-Containern 26 Abfuhren (alle 2 Wochen) von Altpapier durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt
- im Sprengel 1 jeweils montags in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
im Sprengel 2 jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 3 jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
im Sprengel 4 jeweils donnerstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr  
Ist der Abfuertag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

4. Im Pflichtbereich werden jährlich rund 44 Einsammlungen von biogenen Abfällen (Biomüll) durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich 14-tägig, aber von Anfang April - Ende November wöchentlich.
  - im Sprengel 1 jeweils montags in der Zeit von 6 - 18 Uhr
  - im Sprengel 2 jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr
  - im Sprengel 3 jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr
  - im Sprengel 4 jeweils donnerstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

Ist der Abfuertag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

5. Im Pflichtbereich wird jährlich 1 Sperrmüllsammlung gegen vorherige Anmeldung durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden jeweils durch rechtzeitige Information in der Gemeinde-Zeitung bekanntgegeben. Sperrmüll, Metall- und Holzabfälle sowie Elektroaltgeräte können während der Betriebszeiten zur Deponie Gänserndorf gebracht werden.

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
3. 1.a. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt pro Behälter und Abfuhrtermin:

für eine Mülltonne mit	120 l:      Euro 7,2186
	240 l:      Euro 8,3463
	770 l:      Euro 47,3718 (4 Wochentour)
	1100 l:      Euro 67,6744 (4 Wochentour)
	770 l:      Euro 47,3720 (2 Wochentour)
	1100 l:      Euro 67,6743 (2 Wochentour)

für einen Müllsack (60 l):                      Euro 2,7272

- 1.b. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Biomüll beträgt pro Behälter und Abfuhr:

für eine Mülltonne mit	120 l:      Euro 1,2663
	240 l:      Euro 2,3993

für einen Müllsack (110 l):                      Euro 2,7272  
(nur Gartenabfälle - keine Küchenabfälle)

2. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 % der Abfallwirtschaftsgebühren gem. Pkt. 1a und 1b.

## § 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

## § 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallwirtschaftsverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



René Lobner

Angeschlagen am: 11.12.2025  
Abgenommen am: 31.12.2025